



Kantonsratsbeschluss

betreffend Projektierungskredit für die Planung eines neuen Labor- und Verwaltungsgebäudes für das Amt für Verbraucherschutz (AVS) auf dem GS 456, Zugerstrasse 50, Steinhausen

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 26. Januar 2010

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag zu einem Kantonsratsbeschluss betreffend Projektierungskredit für die Planung eines neuen Labor- und Verwaltungsgebäudes für das Amt für Verbraucherschutz (AVS) auf dem GS 456, Zugerstrasse 50, Steinhausen.

Der Bericht ist wie folgt gegliedert:

Seite

A.	IN KÜRZE	2
B.	DER AUSFÜHRLICHE BERICHT	3
1.	Ausgangslage	3
2.	Aufgaben und aktuelle Situation des AVS	5
3.	Erwägungen	7
4.	Raumprogramm	10
5.	Nutzungskonzept	10
6.	Kostenschätzung	10
7.	Projektierungskredit	11
8.	Planungs- und Ausführungsverfahren	12
9.	Termine	12
10.	Zukünftige Nutzung bestehendes Laborgebäude	13
11.	Auswirkung auf die Jahresrechnung	13
12.	Antrag	14

BEILAGEN

A. IN KÜRZE

Der Kanton unterhielt bis Ende 2008 sowohl ein Amt für Lebensmittelkontrolle als auch ein Veterinäramt. Inzwischen sind sie im Amt für Verbraucherschutz (AVS) zusammengefasst. Dieses Amt ist jedoch immer noch an zwei Standorten in Zug und in Steinhausen untergebracht. Der Regierungsrat will es organisatorisch optimieren, die bewährte Zusammenarbeit mit anderen Laboratorien in der Zentralschweiz aufrecht erhalten und die Kundenfreundlichkeit wahren.

Das alles bedingt einen Neubau in Steinhausen. Das alte Labor hat ausgedient. Es wird für andere, noch nicht definierte Zwecke freigegeben. Vorerst geht es darum, dem Kantonsrat einen Projektierungskredit von 2,8 Mio. Franken für den Neubau zu beantragen.

Seit 2009 sind das ehemalige Amt für Lebensmittelkontrolle und das Veterinäramt organisatorisch im Amt für Verbraucherschutz (AVS) zusammengefasst. Der Regierungsrat hat die beiden Ämter nicht nur zusammengelegt, sondern auch die baulichen Konsequenzen bedacht.

Die Baudirektion hatte zu prüfen, wie die Teilbereiche der Lebensmittelkontrolle und des Veterinärdienstes heute untergebracht sind und welche Vorteile eine andere Lösung erbringen würde. Standorte standen zur Diskussion bis hin zur Auslagerung von Diensten an Dritte. Es hat sich herausgestellt, dass das kantonseigene Grundstück an der Zugerstrasse 50 in Steinhausen ein geeigneter Standort sein würde. Dort steht heute das Gebäude der kantonalen Lebensmittelkontrolle, eigentlich eine Destillerie aus dem Jahre 1963. Der Bau hat mehrfache Änderungen erfahren. Heutigen Standards für ein Labor genügt er nicht mehr. Selbst eine reine Büronutzung nebst neuen Laborräumen wäre nicht optimal, weil die Abläufe umständlich blieben.

In Frage kommt nur ein Neubau. Er hat neben dem bestehenden Gebäude Platz. Kostspielige Provisorien und Dislokationen lassen sich damit vermeiden. Wesentlich ist, dass mit einem Neubau auf längere Sicht das Amt für Verbraucherschutz über jene baulichen und logistischen Voraussetzungen verfügt, um seinen Auftrag und den Dienst für die Bevölkerung optimal erfüllen zu können. Politisch wäre nach Meinung des Regierungsrates die völlige Privatisierung oder die Auslagerung an andere kantonale Laboratorien kein Vorteil für den Kanton Zug. Die Kundennähe ist wichtig.

Der Regierungsrat hat daher die Baudirektion beauftragt, den Kantonsratsbeschluss für einen Projektierungskredit vorzubereiten. Spezialisten haben abgeklärt, wie ein Labor beschaffen sein muss, um im Verbund mit den anderen Labors in der Zentralschweiz am besten zu funktionieren. Noch nicht entschieden ist, was mit den bisherigen Räumen der kantonalen Lebensmittelkontrolle geschehen soll, ob sie im Rahmen der weiteren Büroraumplanung für die kantonale Verwaltung reserviert werden sollen, oder ob sie Dritten mietweise zur Verfügung stehen können. Eine Rolle spielt dabei das neue Verwaltungszentrum VZ 3 auf dem Areal der Zugerland Verkehrsbetriebe AG in Zug, weil für diese Planung und während der Realisierung Übergangslösungen und ausgelagerte Dienststellen in Betracht zu ziehen sind.

Der Projektierungskredit beläuft sich auf 2,8 Mio. Franken inkl. MwSt. Er wird die Phasen des Projektwettbewerbs, der Ausarbeitung eines Vorprojektes, des Bauprojektes und des Kostenvoranschlags sowie der Baueingabe abdecken. Die voraussichtlichen Investitionskosten betragen mutmasslich 21 Mio. Franken inkl. MwSt, bei einem Genauigkeitsgrad von $\pm 25\%$ und dem Baukostenindex "April 2009".

B. DER AUSFÜHRLICHE BERICHT

1. Ausgangslage

Am 11. November 2008 beschloss der Regierungsrat, das Amt für Lebensmittelkontrolle und das Veterinäramt zum neuen Amt für Verbraucherschutz zusammenzulegen. Diese Zusammenlegung bedeutet für die beiden betroffenen Verwaltungseinheiten eine Strukturstärkung sowie einen Synergiegewinn im Bereich der Kontrolle von Lebensmitteln und bei der Administration. Gleichzeitig wurde mit dieser Neuorganisation eine Angleichung an die heutigen Bedürfnisse erreicht und eine zentrale, wirkungsvolle und nachhaltige Wahrnehmung der Funktionen der beiden bisherigen kleinen Ämter beim Gesundheitsschutz für Mensch und Tier sowie bei der Überprüfung des sicheren Umganges mit gefährlichen Stoffen ermöglicht. Eine derartige Anpassung haben neben den vier Urkantonen weitere acht Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein bereits realisiert.

Aufgrund der vom Regierungsrat beschlossenen Zusammenführung der beiden Ämter wurden auch deren Räume und Infrastrukturen einer umfassenden Prüfung unterzogen. Das Hochbauamt hat in einer Machbarkeitsstudie untersucht, inwieweit sich das bestehende Gebäude des bisherigen Amtes für Lebensmittelkontrolle auf dem Grundstück 456 in Steinhausen für die Bedürfnisse des neuen Amtes für Verbraucherschutz eignet.

Das 1963 von einer Privatfirma als Destillerie erstellte Gebäude wurde 1970 vom Kanton erworben und für die Bedürfnisse des kantonalen Labors umgebaut. Im Jahr 1991 wurde das Gebäude für rund 2 Mio. Franken letztmals saniert. Die bald 20 Jahre alten Installationen und Einrichtungen entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik und müssten in den kommenden Jahren ohnehin erneuert werden. Die Räume im Laborbereich genügen den heutigen Anforderungen an ein Labor nicht mehr. Neue Untersuchungsverfahren erfordern nämlich eine strikte räumliche Trennung von einzelnen Prozessschritten, die im vorhandenen Raumangebot nicht realisiert werden können. Zudem bestehen keine Raumreserven. Umfassendes Umbauen und Erweitern (Aufstockung oder Anbau) wären nötig, doch wirtschaftlich und betrieblich ist dies nicht sinnvoll und technisch teilweise gar nicht möglich. So erlauben Statik und Medienführung (Installationen) keine Aufstockung, während der Bauzeit wäre ein umfangreiches und kostspieliges Provisorium für das Labor und die Administration erforderlich, die Räumlichkeiten müssten behindertengerecht und auf durchgängigen Niveaus realisiert werden – das bestehende Gebäude würde schliesslich in wesentlichen Teilen rückgebaut. Das Veterinäramt ist derzeit im Verwaltungsgebäude am Postplatz bei der Gesundheitsdirektion einlogiert. An diesem Ort bestehen keinerlei Erweiterungsmöglichkeiten für die Platzierung des vereinten Amtes für Verbraucherschutz.

Unter der Leitung des Hochbauamtes haben die involvierten Amtsstellen ihre aktuellen Raumbedürfnisse definiert. Auch wenn keine Reserven eingerechnet wurden, zeigte sich, dass aufgrund der gestiegenen Anforderungen wesentlich mehr Flächen benötigt werden als bisher verfügbar sind. In der Folge haben die Urs Keiser Architekten AG, Zug, und die Renggli AG Laborsysteme, Rotkreuz, in Zusammenarbeit mit den involvierten Amtsstellen und dem Hochbauamt am heutigen Standort der Lebensmittelkontrolle in Steinhausen eine Machbarkeitsstudie mit drei Varianten samt Kostenschätzungen erarbeitet.

Die Variante 1 beinhaltet den Umbau des bestehenden Gebäudes für die Verwaltung des AVS und einen Neubau für das Labor, mit einer gedeckten Verbindungsbrücke, welche die beiden Gebäude verbindet. Vor dem Umbau des bestehenden Gebäudes müssten das neue Laborgebäude und ein Büro-Provisorium für die Administration erstellt werden. Die betrieblichen Abläufe wären dabei suboptimal, da der Laborbetrieb und die Büroarbeitsplätze in zwei Gebäuden untergebracht wären. Zudem verursachen das Büro-Provisorium und die damit verbundenen Umtriebe hohe Kosten. Die Kosten für den Laborneubau, den Umbau des bestehenden Gebäudes und für das Büro-Provisorium würden gemäss Kostenschätzung ca. 26 Mio. Franken inkl. MwSt (Kostengenauigkeit +/- 25%) betragen.

Die Variante 2 beinhaltet einen Neubau für das Labor und die Administration des AVS in einem Gebäude, sowie den Umbau des bestehenden Gebäudes für eine zusätzliche Nutzung durch den Kanton oder für eine Drittnutzung. Bei dieser Variante wurden die Technikräume im 2. Untergeschoss vorgesehen. In einem Neubau liessen sich die Betriebsabläufe optimal realisieren, da sich Labor und Verwaltung in einem Gebäude befänden. Die Technikräume im 2. Untergeschoss würden jedoch im vorhandenen sumpfigen Baugrund sehr hohe Kosten verursachen. Die Kosten für den Neubau würden approximativ ca. 25 Mio. Franken und für den Umbau des bestehenden Gebäudes ca. 3 Mio. Franken betragen, insgesamt ca. 28 Mio. Franken inkl. MwSt (Kostengenauigkeit +/-25%).

Die Variante 3 beinhaltet einen Neubau für das Labor und die Administration des AVS in einem Gebäude sowie den Umbau des bestehenden Gebäudes für eine zusätzliche Nutzung durch den Kanton oder für eine Drittnutzung. Bei dieser Variante gab es nur ein Untergeschoss und die Technikräume wurden im obersten Geschoss angeordnet. Die Betriebsabläufe liessen sich in einem Neubau optimal realisieren, da sich Labor und Administration in einem Gebäude befinden. Die Kosten für den Neubau würden approximativ ca. 23,5 Mio. Franken und für den Umbau des bestehenden Gebäudes ca. 3 Mio. Franken betragen, insgesamt ca. 26,5 Mio. Franken inkl. MwSt (Kostengenauigkeit +/- 25%).

Das Hochbauamt, das AVS und die Planer kamen zum Schluss, dass mit einem Neubau auf dem kantonseigenen Grundstück GS 456, westlich vom bestehenden Laborgebäude, der Raumbedarf und die Infrastruktur des AVS am besten gelöst werden kann (Variante 3). Mit einem Neubau können die fehlenden Raumbedürfnisse realisiert, die Arbeits- und Betriebsabläufe optimiert und mit neuen Laboreinrichtungen die geltenden Normen, Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen erfüllt werden. Zudem können mit der aktiven Zuluftführung an den modernen Laborabzügen nicht nur der Personenschutz erhöht, sondern auch die energetischen Kosten reduziert und die Betriebskosten gesenkt werden.

Am 9. Dezember 2008 beauftragte der Regierungsrat die Baudirektion, die Variante 3 der Machbarkeitsstudie für den Neubau eines Labor- und Verwaltungsgebäudes auf dem GS 456 in Steinhausen für das neue Amt für Verbraucherschutz zu überprüfen

und zu optimieren mit dem Ziel, Raumflächen und Kosten auf das absolut notwendige Mass zu setzen. Gleichzeitig wurde die Baudirektion beauftragt, die Grundlagen für die Kantonsratsvorlage betreffend Projektierungskredit gestützt auf den KRB vom 24. September 1992 (BGS 721.252) sowie die zugehörige Kantonsratsvorlage auszuarbeiten. Basierend auf dem überarbeiteten Raumprogramm wurde die Machbarkeitsstudie in der Folge optimiert.

Am 16. Juni 2009 beschloss der Regierungsrat die Freigabe für die Vorbereitung eines Kantonsratsbeschlusses betreffend einen Neubau für das Amt für Verbraucherschutz (AVS) mit eigenen Laboratorien auf dem GS 456 Steinhausen.

Das Grundstück GS 456 an der Zugerstrasse 50 in Steinhausen (Beilage 1) ist im Besitz des Kantons und hat eine Grösse von 3'897 m². Davon wird heute die Nordost-Hälfte mit Strassenanstoss durch das bestehende Gebäude der Lebensmittelkontrolle sowie dessen Erschliessung und Parkierung genutzt. Die Restfläche ist momentan Brachland. Die Erschliessung des sich ebenfalls in Kantonsbesitz befindenden Nachbargrundstücks GS 963, in dessen Südecke die Durchgangsstation der Sozialen Dienste Asyl liegt, erfolgt über dieselbe Zufahrt ab der Zugerstrasse über den Vorplatz des heutigen Laborgebäudes.

Die Realisierung des neuen AVS kann mit den bestehenden Verkehrsanbindungen erfolgen, eine spätere andere Erschliessungsorganisation kann offen gehalten werden.

Das Grundstück liegt in der Zone WA3, in der Wohn- und Arbeitszone, die 3 Vollgeschosse bei einer Gebäudehöhe von 11.50 m und ein zusätzliches Attikageschoss erlaubt. Weitere raumplanerische Vorgaben sind Lärmempfindlichkeitsstufe III, Ausnützungsziffer bei Büro- und Gewerbenutzung 0.9 bei Grenzabständen von 5.00 m und einer maximalen Gebäudelänge von 40.00 m. Erfüllen Bauten den Minergiestandard, wird ein zusätzlicher Ausnützungsbonus von 0.5 gewährt. Die auf dem Grundstück gesamthaft realisierbare anrechenbare Geschossfläche beträgt also mindestens 3'507 m², wovon das bestehende Bauvolumen heute 639 m² beansprucht. Es kann schon jetzt festgehalten werden, dass nach Erstellung des neuen AVS mit seinem erforderlichen Raumprogramm eine Ausnützungsreserve bestehen bleibt, die für eine eventuelle Nutzungserweiterung oder -veränderung auf der Parzelle offen steht (Aufstockung Neubau, Umbau Altbau, Ersatz Altbau).

Zum bestehenden Gebäude soll der doppelte Grenzabstand, eingehalten werden, um keine Nachteile für dessen zukünftige Verwendung zu schaffen.

Die nordseitig angrenzenden Parzelle GS 341 gehört dem Elektrizitätswerk des Kantons Zürich. Darauf befindet sich ein Hochspannungsleitungsmast der Übertragungsleitung Samstagern–Mettlen. Der Kanton hat das Grundstück seit 1971 gepachtet. Das von der Parzelle 456 zugängliche Garagengebäude mit 5 Parkplätzen soll weiterhin durch die kantonale Verwaltung genutzt werden.

2. Aufgaben und aktuelle Situation des Amtes für Verbraucherschutz (AVS)

Das Amt für Verbraucherschutz (AVS) besteht aus den beiden Abteilungen Lebensmittelkontrolle an der Zugerstrasse 50 in Steinhausen und dem Veterinärdienst an der Neugasse 2 in Zug. Die Abteilung Lebensmittelkontrolle verfügt aktuell über 12.8 Stellenprozent, die Abteilung Veterinärdienst über 3.1, wobei einzelne Auf-

gaben durch weitere nebenamtlich gewählte Funktionäre wahrgenommen werden (amtliche Tierärzte, Bieneninspektoren, Tierschutzinspektor, Tierversuchskommissions- und Viehschätzungskommissionsmitglieder).

Gesetzliche Aufträge

Gemäss Art. 40 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992 (LMG; SR 817.0) vollziehen die Kantone die Lebensmittelgesetzgebung, soweit nicht der Bund zuständig ist. Zur Untersuchung von Proben betreiben sie spezialisierte Laboratorien.

Abteilung Lebensmittelkontrolle

Die lebensmittelrechtliche Kontrolltätigkeit umfasst einerseits die Überwachung der Betriebe, ihrer Aktivitäten und Produkte und andererseits die Probenuntersuchung. Die wichtigsten Ziele dieser Vollzugstätigkeit sind:

- Konsumenten vor Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen schützen, welche die Gesundheit gefährden können;
- hygienischen Umgang mit Lebensmitteln sicherstellen;
- Konsumenten von Lebensmitteln vor Täuschung schützen.

Weiter werden folgende Aufgaben von der Lebensmittelkontrolle wahrgenommen:

- Führung der Chemikalienfachstelle;
- Kontrolle von Badewasser und Badeanlagen;
- Führung der Radonkontaktstelle;
- Beratungsstelle für Schadstoffe in der Innenraumluft von Wohnungen;
- Durchführung von Untersuchungen für die Ämter für Umweltschutz von Zug und Schwyz.

Ausserdem werden auch Laborantinnen und Laboranten ausgebildet. Die Lebensmittelkontrolle Zug verfügt wie die meisten kantonalen Lebensmittelkontrollbehörden in der Schweiz über das ganze Vollzugsinstrumentarium mit Inspektionsdienst und einem Laborbereich. Inspektionstätigkeit und Labortätigkeit haben sich im Kanton Zug seit über 125 Jahren bewährt. Sie orientieren sich an unseren spezifischen Gegebenheiten, insbesondere an der Entwicklung des Kantons zum international vernetzten Dienstleistungsstandort. Die Zunahme von im Kanton domizilierten multinationalen Konzernen wächst stetig (Barilla, Campari, Red Bull, Ferrero). Mit der Übernahme von Bestimmungen des EG-Rechts und der zunehmenden Bedeutung des Internets für den Handel mit Konsumgütern verändern sich die Rahmenbedingungen für die Lebensmittelkontrolle. Auch die Trinkwasserversorgung im Kanton Zug muss fortlaufend kontrolliert werden. Damit kundennah und kundenfreundlich agiert werden kann, führt die Lebensmittelkontrolle des Kantons Zug die Laboruntersuchungen soweit möglich in den eigenen Laboratorien durch. Jährlich werden rund 3000 Proben erhoben und 10'000 Untersuchungen durchgeführt. Rund 1'400 Proben und 14'200 Untersuchungen werden zusätzlich im Bereich der Umweltanalytik für die Umweltschutzämter der Kantone Zug und Schwyz untersucht.

Die Laboruntersuchungen können in die Teilgebiete "Grundanalytik" und "spezialisierte Analytik" eingeteilt werden. In der Grundanalytik sind in der Regel einfache und kostengünstige Apparaturen erforderlich. Es werden chemische und mikrobiologische Untersuchungen von Trink- und Badewasser, Oberflächengewässer und Abwasser, sowie die mikrobiologische Untersuchung aller Arten von Lebensmitteln durchgeführt. Bei der spezialisierten Analytik ist eine besondere Fachkompetenz des Laborpersonals erforderlich, die Untersuchungen sind anspruchsvoll und es werden oft spezielle

und auch teure Analysengeräte benötigt. Die beiden Bereiche ergänzen sich bezüglich Infrastruktur und Personal und stellen die Kompetenz der Lebensmittelkontrolle sicher, was in Anbetracht der vielen international bekannten Firmen mit Hauptsitz im Kanton Zug von grossem Wert und Nutzen ist.

Im Bereich der spezialisierten Analytik liegen die heutigen Untersuchungsschwerpunkte bei Speziallebensmitteln, Ergänzungsnahrung, Süssgetränken, gebrannten Wassern, Fremd- und Inhaltsstoffen in diversen Lebensmitteln, mikrobiellen Toxinen in Getreide und Gewürzen sowie in der Allergenanalytik und bei der Untersuchung von Kosmetika.

Nicht im kantonalen Labor durchgeführt werden Rückstandsuntersuchungen von Tierarzneimitteln und Pflanzenschutzmitteln, toxische Metalle, Vitamine und Radionuklide in Lebensmitteln, Untersuchungen von Bedarfsgegenständen, Verpackungen von Lebensmitteln, Geschirr, Küchenutensilien, Gebrauchsgegenständen, Spielwaren, Scherzartikel, Kerzen, Gebrauchsgegenstände für Säuglinge und Kleinkinder sowie Textilien. Diese Untersuchungen (durchschnittlich 50 Proben und rund 250 Untersuchungen) werden auswärts vergeben, meistens den kantonalen Laboratorien der Region Gottardo (Luzern, Tessin, Zug und Urkantone: Schwyz, Uri, Ob- und Nidwalden). Diese interkantonale Zusammenarbeit wird seit Jahren gepflegt. Jedes der erwähnten Laboratorien hat Schwerpunkte in der spezialisierten Analytik und führt im entsprechenden Bereich auch Untersuchungen für die anderen Laboratorien durch.

Veterinärdienst

Die Aufgaben des Veterinärdienstes sind in der eidg. Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung, im eidg. Lebensmittelgesetz und im eidg. Heilmittelgesetz festgelegt. Die wichtigsten Ziele sind:

- Erhaltung der Tiergesundheit und Bekämpfung von Seuchen;
- Schutz der Tiere bzw. Förderung des tiergerechten Umgangs bei einer verantwortbaren Nutzung unter Berücksichtigung des Tieres als Mitgeschöpf;
- Schutz vor Zoonosen;
- Schutz vor gesundheitlich bedenklichen, rückstandshaltigen oder sonst wie nicht einwandfreien Produkten tierischer Herkunft wie Fleisch, Milch, Eier und Honig;
- Sicherstellung des Marktzuganges für Tiere und Tierprodukte;
- Überwachung der Medizinalpersonen und des Tierarzneimittelleinsatzes;
- Schutz vor gefährlichen Hunden.

Jährlich werden vom Veterinärdienst 2000 - 3000 Proben erhoben und über 10'000 Untersuchungen veranlasst. Der Veterinärdienst lässt sämtliche Proben, die im Rahmen seiner Tätigkeiten erhoben werden, von spezialisierten, akkreditieren und vom Bundesamt für Veterinärwesen zugelassenen Laboratorien untersuchen. Diese Laboratorien gehören zum Teil den Kantonen und zum Teil privaten Firmen.

3. Erwägungen

Die Gesundheitsdirektion hat verschiedene Optionen, u.a. auch ein Outsourcing des ganzen Laborbetriebes geprüft. Dabei hat sich gezeigt, dass ein solch radikaler Weg keine Lösung darstellt. Die Aufgabe der eigenen Untersuchungstätigkeit hätte eine totale Fremdbestimmung in fachlicher wie auch terminlicher Abwicklung der gesetzlichen Überwachungstätigkeit zur Folge und würde zu einem Kompetenzverlust führen, der die Erfüllung des gesetzlich vorgegebenen Auftrages in Frage stellen würde.

Ebenso wurde die Option einer Konkordatslösung mit einem andern Kanton geprüft. Dabei hat sich ergeben, dass nur Kantone wie z.B. Zürich, Aargau, Bern, Basel oder Waadt überhaupt in Frage kämen. Gemäss Abklärungen der Zuger Kantonschemikerin haben diese Labors keine Kapazitäten, zusätzliche Untersuchungen durchzuführen. Die kantonalen Laboratorien Aargau und Luzern klagen über Platzmangel und arbeiten bereits heute an verschiedenen Standorten. Auch die Laboratorien in Zürich und in der Urschweiz verfügen über keine zusätzlichen Kapazitäten. Private Laboratorien arbeiten Profit orientiert und sind demzufolge auch nicht bereit, für kurzfristige, zeitlich begrenzte Aufträge viel Entwicklungsarbeit zu erbringen. Mit der Aufgabe des Labors würde der Kanton Zug eine seit 125 Jahren bestehende Institution fallen lassen und dabei die Unabhängigkeit und Selbständigkeit einbüßen. Die gegenwärtige Lebensmittelkontrolle ist - wie auch der Pilotversuch Pragma zeigte - kostengünstig und hat sich bewährt. Es besteht keine Notwendigkeit, dieses System aufzugeben und Personen aus andern Kantonen mit der Kontrolltätigkeit im Kanton Zug zu beauftragen. Der Regierungsrat hat beide Optionen deshalb verworfen und entschieden, die eigenständige und unabhängige Lebensmittelkontrolle mit Inspektorat und Laboratorien in der bewährten Form beizubehalten.

Als weitere Option wurde geprüft, ob das Leistungsangebot im kantonalen Laboratorium reduziert werden könnte. Schon heute wird nur ein Teil der Untersuchungen durch die eigenen Labormöglichkeiten abgedeckt. Eine weitere Reduktion würde den ganzen Laborbereich in Frage stellen, weil damit minimale Infrastrukturen und Personalbestände beschnitten würden. Die Reduktion der bestehenden Untersuchungen würde Kundennähe, Effizienz und Unabhängigkeit der Lebensmittelkontrolle im Kanton Zug beeinträchtigen. Die durchgeführten Untersuchungen stellen kein übermässig grosses Angebot dar. Die grossen kantonalen Laboratorien in der Schweiz wie Zürich und Bern untersuchen bis zu 1000 verschiedene Parameter in allen Arten von Lebensmitteln. In Zug werden maximal 200 verschiedene Parameter untersucht und zwar nur in Lebensmitteln, welche im Kanton Zug von erheblicher Bedeutung sind. Zudem wird die Zusammenarbeit mit anderen Labors gepflegt. An erster Stelle steht der Verbund "Regio Gottardo". Diesem Verbund gehören die kantonalen Laboratorien Luzern, Tessin, Zug und das Labor der Urkantone (Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden) an. Jedes dieser kantonalen Laboratorien hat besondere Schwerpunkte, in deren Bereichen auch Proben für die anderen kantonalen Laboratorien im Verbund analysiert werden. Bei der Planung wird darauf geachtet, dass sich Aufwand und Ertrag in etwa die Waage halten, so dass in der Regel untereinander keine Kosten verrechnet werden. Damit ist die Zusammenarbeit kostenneutral. Durch diese Zusammenarbeit ergibt sich ein erweitertes Analysenangebot, welches zur Verfügung steht, ohne dass die erforderlichen Ressourcen im eigenen Labor vorhanden sind. Dies ist insbesondere von Nutzen, wenn plötzlich neue Untersuchungen anstehen. In einem kleineren Labor gibt es nicht genügend Fachleute, die innerhalb der nötigen Frist entsprechende Methoden entwickeln und einführen können. Im grösseren Verbund entschärft sich dieses Problem. Im letzten Jahr mussten zum Beispiel infolge des Einsatzes von Streptomycin in Obstkulturen zur Bekämpfung des Feuerbrandes plötzlich viele Honigproben auf Rückstände kontrolliert werden. Die Entwicklung der adäquaten Analytik war aufwändig und für einzelne Laboratorien innert nützlicher Frist praktisch nicht möglich. Dank dem Verbundsystem konnten die anfallenden Proben im Labor mit dem entsprechenden Schwerpunktsbereich in kurzer Zeit untersucht werden. Für private Laboratorien hätte sich die Entwicklung der Methode aufgrund des Umfanges und des kurzfristigen und zeitlich begrenzten Anfalles nicht gelohnt.

Ferner wurde das grundsätzliche Auslagern spezieller, teurer und seltener Untersuchungen bei gleichzeitigem Verzicht auf die entsprechenden Investitionen und bei Reduktion des Personalbestandes geprüft. Dabei hat sich gezeigt, dass letztlich lediglich ein Betrag von rund 80'000 Franken eingespart werden könnte. Diesem Einsparpotential stünden erhebliche Nachteile gegenüber. Der Kanton Zug würde an Kompetenz verlieren und als Arbeitgeber unattraktiver werden. Unabhängigkeit und Reaktionsfähigkeit auf aktuelle Geschehnisse würden eingeschränkt. Der Abbau hätte Auswirkungen auf die Grundanalytik, da Infrastrukturen und Personal in beiden Bereichen miteinander verbunden sind. Auch die Lehrlingsausbildung würde benachteiligt, da das Leistungsangebot zu gering für die Ausbildung zur Laborantin/zum Laboranten EFZ wäre. Ebenso wäre eine derartige Einschränkung für die Praktikumsstellen von Gymnasiastinnen/Gymnasiasten und Studentinnen/Studenten, welche das Studium in Lebensmittelchemie bzw. -technologie absolvieren, nachteilig. Zudem ist zu beachten, dass im Bereich der Grundanalytik, die wie bereits oben dargelegt, punkto Infrastruktur und Personal auch mit der spezialisierten Analytik zusammenhängt, jährlich Einnahmen von 150'000 Franken generiert werden. Die grösste Einnahmequelle sind dabei die Selbstkontrolluntersuchungen für die Trinkwasserversorgungen im Kanton. Das Leistungsangebot wird von den Wasserversorgungen sehr geschätzt, da damit kurze Wege zum Überbringen der Proben, Kontakt zur Vollzugsbehörde und rasche Reaktionszeiten verbunden sind. Dieses Leistungsangebot ist für die Benutzer zudem von grossem Interesse, weil sie wissen, dass bei Auffälligkeiten spezialisierte Analytik im Labor vorhanden ist. Die spezialisierte Analytik und die Grundanalytik ergänzen sich gegenseitig durch Infrastruktur und Personal, die Abgrenzung der beiden Bereiche ist grundsätzlich nicht möglich. Das Sparpotential des Auslagerns von spezialisierten Untersuchungen in der Höhe von 80'000 Franken steht in keinem Verhältnis zu den erwähnten Nachteilen.

Letztlich wurde geprüft, ob Private das kantonale Labor mitbenützen und dadurch Erträge und eine breitere Abstützung der Investitionskosten bewirken könnten. Damit der gemäss Art. 62 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (SR 817.02) geforderte Standard für amtliche Laboratorien eingehalten werden könnte, müssten bei der Einmietung von Dritten vollständig separierte Laboratorien geschaffen werden. Hierzu ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall lediglich die Raumbedürfnisse den heutigen Bedürfnissen angepasst werden sollen. Es werden keine überzähligen Räume, Flächen oder Einrichtungen geschaffen. Es ist deshalb ausgeschlossen, für Dritte Laborplatz zur Verfügung zu stellen. Zudem bestehen durch die Akkreditierungsnormen strenge Bedingungen betreffend Integrität, Abgrenzung und Qualitätsmanagement des ganzen Betriebes. Auch aus diesem Grund ist die Benützung des Labors für Dritte nicht möglich. Hingegen werden schon heute Dienstleistungen für Dritte erbracht. Vorwiegend für das Amt für Umweltschutz Zug und für das Amt für Umweltschutz Schwyz werden jährlich viele Proben auf verschiedene Parameter analysiert. Inklusiv der Probenahme werden dadurch Einnahmen von 250'000 Franken erzielt.

Fazit:

Der Regierungsrat beantragt, das bewährte Laboratorium zu erhalten und damit Unabhängigkeits- und Kompetenzverlust zu vermeiden, Flexibilität auf aktuelle Geschehnisse zu gewähren, Kundenfreundlichkeit und Bürgernähe sowie Ausbildungsstandards im Kanton mit der Gewährleistung von Laborantenlehrstellen beizubehalten. Damit wird letztlich auch den Leitideen der Strategie des Regierungsrates vom 25. August 2009 nachgekommen, nämlich die Spitzenposition im Standortwettbewerb zu bewahren, die positiven

Rahmenbedingungen weiter zu entwickeln und die pragmatischen, kurzen Wege zwischen Bevölkerung, Behörden, Verwaltung und Wirtschaft aufrecht zu erhalten.

4. Raumprogramm (Beilage 2)

Das Raumprogramm wurde basierend auf der Variante 3 der Machbarkeitsstudie vom 10. März 2009 überarbeitet. Nach der Besichtigung von bestehenden ähnlichen Labors (Labor der Urkantone in Brunnen und Labor des Kantons St. Gallen) wurde das Raumprogramm mit einer erfahrenen Laborplanungsfirma (IE Life Science Engineering, Zürich) im Detail bearbeitet und optimiert. Daraus resultierten folgende Hauptnutzflächen:

Büros und Administration	251m
Laborbereich	485m
Lager und Archive	222m
Infrastruktur und Technik	489m
<u>Total</u>	<u>1'447m</u>

5. Nutzungskonzept (Beilagen 4 bis 8)

Für das Raumprogramm wurde aufgrund der funktionalen Abläufe durch die Kamm Architekten AG, Zug, ein Nutzungsschema erarbeitet. Die Labor- und Büroräumlichkeiten wurden infolge ihrer unterschiedlichen Raumhöhen je auf einem Geschoss konzentriert. Gegenüber der Machbarkeitsstudie vom 10. März 2009 ergab sich ein rechteckiger Baukörper, der sich samt Parkierung auf dem zur Verfügung stehenden Grundstück GS 456 realisieren lässt (Beilage 3).

Gemäss diesen Layoutschemata ergibt sich für das neue Gebäude des AVS eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von ca. 2'400 m² und eine Umsetzung des Raumprogramms auf 2 Vollgeschossen. Zusammen mit dem bestehenden Gebäude ergibt sich damit auf dem Gesamtareal GS 456 eine anrechenbare Bruttogeschossfläche von rund 3'000 m² resp. eine Ausnützungsreserve von rund 500 m² Bruttogeschossfläche. Diese könnte bei vollständiger Ausschöpfung der Ausnützungsziffer als Aufstockung auf dem Neubau eingesetzt werden. Die zusätzliche Kubatur von ca. 2000 m³ hätte Mehrkosten von mutmasslich 1,3 Mio. Franken zur Folge. Diese Option soll im Rahmen des Generalplaner-Projektwettbewerbs planerisch berücksichtigt und kostenmässig separat ausgewiesen werden.

6. Kostenschätzung (ohne Projektierungskredit)

Die Kostenschätzung für die bereinigte Machbarkeitsstudie vom 10. März 2009 (Variante 3) wurde von der Kostenplanerfirma Rogger und Ambauen, Emmenbrücke, verifiziert. Zudem wurde die Ende Dezember 2009 funktional optimierte Projektstudie mit den analogen Parametern berechnet und mit Vergleichszahlen des Laborplaners IE Life Science Engineering, Zürich, kontrolliert.

Basis der Kostenschätzung sind das detaillierte Raumprogramm (Beilage 2) und die Layouts (Beilagen 4 bis 8). Die Kostenschätzung hat eine Kostengenauigkeit von +/- 25 %.

Sämtliche Honorare (inkl. Bauphysik und Akustik) sowie 7,6% Mehrwertsteuer sind eingerechnet. Ebenfalls eingerechnet sind die Laboreinrichtungen. Zudem sind für Unvorhergesehenes 10 % enthalten (BKP 6). Nicht eingerechnet sind die Grundstückskosten und die Kosten für die Entsorgung von allfälligen Altlasten.

Die approximative Kostenschätzung für den Neubau des Labor- und Verwaltungsgebäudes setzt sich wie folgt zusammen (Preisbasis: Zürcher Baukostenindex 1. April 2009):

BKP 0	Grundstück	ca. Fr.	0.--
BKP 1	Vorbereitungsarbeiten	ca. Fr.	1'100'000.--
BKP 2	Gebäude	ca. Fr.	6'600'000.--
BKP 3	Betriebseinrichtungen	ca. Fr.	8'700'000.--
BKP 4	Umgebung	ca. Fr.	450'000.--
BKP 5	Baunebenkosten und externes Projektmanagement	ca. Fr.	1'100'000.--
BKP 6	Unvorhergesehenes (ca. 10 % BKP 1,2,3,4,5,9)	ca. Fr.	1'800'000.--
BKP 9	Ausstattung	ca. Fr.	550'000.--
	Kunst am Bau	ca. Fr.	<u>250'000.--</u>
	Zwischentotal	ca. Fr.	20'550'000.--
	Umzugskosten	ca. Fr.	<u>150'000.--</u>
	Total inkl. 7,6 % MwSt	ca. Fr.	<u>20'700'000.--</u>

Option: Aufstockung bei vollständiger Ausnützung ca. Fr. 1'300'000.--

Total inkl. 7,6 % MwSt ca. Fr. **22'000'000.--**

7. Projektierungskredit

Für die Vorbereitung und Durchführung eines öffentlichen, einstufigen und anonymen Generalplaner-Projektwettbewerbs, für das Vor- und Bauprojekt, den Kostenvoranschlag und das Baugesuch beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat folgenden Projektierungskredit:

Generalplaner-Projektwettbewerb

Grundlagen	Fr.	40'000.--
Verfahrensbegleitung	Fr.	180'000.--
Preissumme	Fr.	120'000.--
Honorare externes Beurteilungsgremium und Experten	Fr.	50'000.--
Vorprüfung	Fr.	50'000.--
Kommunikation, Jurybericht	Fr.	25'000.--
Überarbeitung Wettbewerbsprojekt	Fr.	140'000.--
Externe Projektleitung	Fr.	120'000.--
Nebenkosten, Spesen, Unvorhergesehenes	Fr.	<u>75'000.--</u>
Zwischentotal	Fr.	800'000.--

Vorprojekt, Bauprojekt, Kostenvoranschlag, Baugesuch

Architektur	Fr.	820'000.--
Bauingenieur	Fr.	90'000.--
Elektroingenieur	Fr.	86'000.--
HLK-Ingenieur	Fr.	130'000.--
Sanitäringenieur	Fr.	68'000.--

Koordination Labor	Fr.	43'000.--
Nebenkosten	Fr.	63'000.--
Kostenplaner	Fr.	90'000.--
Experte Labor	Fr.	150'000.--
Projektleitung	Fr.	250'000.--
Nebenkosten, Spesen, Unvorhergesehenes	Fr.	80'000.--
Zwischentotal	Fr.	1'870'000.--

Machbarkeitsstudie bestehendes Laborgebäude Fr. 130'000.--

Total Projektierungskredit inkl. 7,6% MwSt **Fr. 2'800'000.--**

zu Lasten der Investitionsrechnung

Preisbasis: Zürcher Baukostenindex 1. April 2009

8. Planungs- und Ausführungsverfahren

Für die Planung soll ein einstufiger, offener, anonymer Generalplaner-Projektwettbewerb durchgeführt werden. Das von der Jury ausgewählte und dem Regierungsrat zu Genehmigung empfohlenen Wettbewerbsprojekt soll vom siegreichen Generalplanungsteam geplant und realisiert werden.

9. Termine

Es sind folgende approximativen Termine vorgesehen:

Regierungsrat: Genehmigung der KR-Vorlage	26. Januar 2010
Kantonsrat: Überweisung an KR-Kommission	25. Februar 2010
Vorberatung Kantonsratskommission	5. März 2010
Vorberatung Staatswirtschaftskommission	Anfang April 2010
1. Lesung Kantonsrat	29. April 2010
2. Lesung Kantonsrat / Beschluss	27. Mai 2010
Ablauf Referendumsfrist (60 Tage)	Ende Juli 2010
Vorbereitung einstufiger Projektwettbewerb	2. Semester 2010
Durchführung einstufiger Projektwettbewerb	1. Semester 2011
Vorprüfung und Jurierung	3. Quartal 2011
Vor- und Bauprojekt inkl. Kostenvoranschlag	Herbst 2011 bis Sommer 2012
KRB Objektkredit und Baubewilligungsverfahren	2. Semester 2012
Ausführungsplanung und Submissionen	1. Semester 2013
Baubeginn	2. Semester 2013
Fertigstellung	1. Semester 2015
Laboreinrichtungen: Tests und Abnahmen	2. Semester 2015
Bezug und Inbetriebnahme	Herbst 2015

10. Zukünftige Nutzung des bestehenden Laborgebäudes

Bezüglich der zukünftigen Nutzung des bestehenden Laborgebäudes sind verschiedene Varianten denkbar:

- Sanierung und Umbau in ein Gewerbe- oder Bürogebäude, anschliessend Vermietung oder Eigennutzung durch den Kanton;
- Provisorische Zwischennutzung durch kant. Verwaltungseinheit(en) während der Realisierung des Verwaltungszentrums auf dem ZVB Areal in Zug;
- Abparzellierung und Verkauf der Liegenschaft.

Ob das Gebäude verkauft, vermietet oder durch den Kanton genutzt werden soll, muss einer vertieften Abklärung unterzogen und im Rahmen der strategischen Büroraumplanung der kantonalen Verwaltung geprüft werden, welche die Grundlage für das neuen Verwaltungszentrums VZ 3 auf dem ZVB-Areal bildet. Es ist absehbar, dass einige Direktionen bzw. Ämter Raumbedarf haben, bevor sie ins neue VZ 3 dislozieren können. Diese Abklärungen erfolgen im Rahmen einer baulichen Machbarkeitsstudie. Die notwendigen finanziellen Mittel sind im Projektierungskredit enthalten.

11. Auswirkung auf die Jahresrechnung

A	Investitionsrechnung	2010	2011	2012	2013
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan:				
	bereits geplante Ausgaben	500'000	2'000'000	0	
	bereits geplante Einnahmen	0	0	0	
2.	Gemäss vorliegendem Antrag:				
	effektive Ausgaben	400'000	1'200'000	1'200'000	
	effektive Einnahmen	0	0	0	
B	Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan:				
	bereits geplante Abschreibungen	50'000	245'000	220'500	198'450
4.	Gemäss vorliegendem Antrag:				
	effektive Abschreibungen	400'00	156'000	260'400	234'360
C	Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan:				
	bereits geplanter Aufwand				
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag:				
	effektiver Aufwand				
	effektiver Ertrag				

12. Antrag

Wir stellen Ihnen den Antrag,

auf die Vorlage Nr. 1897.2 - 13309 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 26. Januar 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

BEILAGEN:

- Beilage 1: Situation M. 1:1000
- Beilage 2: Raumprogramm
- Beilage 3: Situationsplan mit Neubau AVS
- Beilage 4: Schemaschnitt
- Beilage 5: Untergeschoss
- Beilage 6: Erdgeschoss
- Beilage 7: Obergeschoss
- Beilage 8: Volumetrie